

kreten Erscheinungsformen sind vielgestaltig und unterliegen bestimmten Veränderungen im Tatziel und in der Begehungsweise. Die Tatbestände entsprechen den Erfordernissen und aktuellen Erfahrungen des Kampfes gegen Angriffe auf die staatliche und öffentliche Ordnung - darunter den jeweilig neuen Formen der gegen die Entspannungspolitik gerichteten Umtriebe reaktionärer und entspannungsfeindlicher Kräfte. Sie sind auf die Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins jedes Bürgers zur Achtung der Normen des sozialistischen Rechts und die Wahrung der staatsbürgerlichen Treuepflichten im In- und Ausland gerichtet. Sie gewährleisten den strafrechtlichen Schutz von Bürgern, die aktiv gegen Gesetzesverletzungen und für den Schutz der staatlichen und öffentlichen Ordnung und das sozialistische Zusammenleben eintreten. Die Straftatbestände des 8. Kapitels enthalten alle Möglichkeiten, um Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung wirksam mit den spezifischen strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen; die angedrohten Strafraumen und Straftaten geben alle rechtlichen Voraussetzungen für eine differenzierte und individualisierte Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Straftaten gegen die staatliche Ordnung unterscheiden sich nach der Art und Schwere der Delikte, nach den bewirkten Schäden und Gefahren, nach den persönlichen Umständen der Täter und nach den Ursachen, Bedingungen und Anlässen. Unmittelbar Geschädigte sind oft Personen, die bei der Ausübung ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit auch persönlich angegriffen worden sind. Solche Angriffe erfolgen zum Teil mit besonderer Rücksichtslosigkeit. Der Kampf gegen diese Straftaten wird - wie generell - nicht nur mit strafrechtlichen Mitteln geführt. Die vielfältigen Aktivitäten der Bürger, der staatlichen und gesellschaftlichen Organe und der Kollektive zur strikten Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung einer vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind auch für die wirksame Vorbeugung und Verhütung von Angriffen auf die staatliche Ordnung sowie für ihre konsequente Bekämpfung die grundlegende Garantie.

Sehr wichtig ist hierfür die weitere Propagierung und Erläuterung des sozialistischen Rechts. Die Kenntnis des sozialistischen Rechts und ein hohes sozialistisches Rechtsbewußtsein können zur Verhütung gerade auch von Straftaten gegen die staatliche Ordnung beitragen.

An erster Stelle bei der vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten steht jedoch die politisch-ideologische Erziehung zu hohem Staatsbewußtsein. Einerseits zeigt die Analyse, daß die Mehrzahl der Täter spontan, aus einer bestimmten Situation heraus und häufig unter dem Einfluß von Alkohol derartige Handlungen begeht, die in ihrer übergroßen Anzahl auch weniger schwerwiegend sind. Andererseits wirken bei vielen dieser Straftaten noch die aus der kapitalistischen Vergangenheit überkommenen Vorstellungen vom Staat, seinen Organen, insbesondere seiner Polizei, als etwas Fremdem, dem Bürger feindlich Gegenüberstehendem. Derartige Vorstellungen werden durch intensive ideologische Diversion des Klassenfeindes ständig genährt. Deshalb ist die Erziehung der Bürger zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen (Art. 3 Abs. 1 StGB) von entscheidender Bedeutung für die Verhütung auch von Straftaten gegen die staatliche Ordnung.

Den Straftaten gegen die staatliche Ordnung wird wirksam vorgebeugt, wenn die staatlichen Leiter ihre Verantwortung konsequent wahrnehmen. Jeder Leiter ist in seinem Bereich dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß Gesetzlichkeit und Disziplin gefestigt und Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden (Art. 3 Abs. 2 StGB). Dazu gehört u. a. auch der *Schutz der Staatsgeheimnisse* und die Durchsetzung der hierzu festgelegten Ordnung. Jedem Leiter obliegt die Anleitung der betreffenden Personen und ihre ständige Kontrolle.

Auch die aktive Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung jedes Bürgers zum Schutz der sozialistischen Demokratie und der staatlichen Ordnung, gegebenenfalls unter Nutzung des persönlichen Rechts auf Notwehr nach § 17 StGB, hat bei der Verhütung derartiger Straftaten große Bedeutung. Eine selbstverständliche politische, moralische und auch rechtliche Pflicht der Bürger der DDR ist es, zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten beizutragen und erforderlichenfalls als Zeuge über das Entstehen, den Anlaß und den Hergang einer Straftat Aussagen zu machen.

Straftaten gegen die staatliche Ordnung sind schließlich von *nichtkriminellen Rechtsverletzungen abzugrenzen*. Insbesondere ist im Einzelfall die Anwendbarkeit einer Ordnungsstrafbestimmung zu prüfen. Darauf wird im StGB an verschiedenen Stellen ausdrücklich hingewiesen (vgl.